



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. Dezember 2017

Nummer 53

Inhalt

290	Einladung 34. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 19. Dezember 2017 – 14:00 Uhr Ratssaal	Seite 499
291	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30. August 2011, zuletzt geändert am 03. Mai 2013	Seite 503
292	Allgemeinverfügung: Mitführverbot Pyrotechnik	Seite 508
293	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Köln	Seite 513
294	Jahresabschluss 2015 der Stadt Köln	Seite 525
295	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes	Seite 525
296	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes	Seite 526
297	Widmung eines Teilstücks der Oktavianstraße in Köln-Bayenthal	Seite 526
298	Feststellung des Jahrsabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2012 bis 31. August 2013	Seite 526
299	Feststellung des Jahrsabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2013 bis 31. August 2014	Seite 527
300	Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2016	Seite 528

290 Einladung 34. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 19. Dezember 2017 – 14:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften
 - 2.1 Annahme einer Schenkung von Fotografien verschiedener Künstler für das Museum Ludwig
 - 2.2 Annahme einer Schenkung an die Stadt Köln, Museum Ludwig
hier: Schenkung der Künstlerin Trisha Donnelly im Gesamtwert von 77.500,00 Euro
 - 2.3 Abschluss eines Vertrages mit der Peter und Irene Ludwig Stiftung und der Stadt Köln betreffend das Museum Ludwig
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke., FDP und der Ratsgruppen GUT und BUNT betreffend: „Heinrich Böll im Stadtbild sichtbar machen“
 - 3.1.2 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Projekt „Digitale Rekonstruktion der Kölner Fragmente““
 - 3.1.3 Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen und der Ratsgruppe GUT betreffend: „Neubau der Bühnen-Werkstätten - Mietmodell“
 - 3.1.4 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Autofreie Altstadt jetzt!“
 - 3.1.5 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Verhängung längerfristiger Antrag der AfD-Fraktion betreffend Aufenthaltsverbote für auffällige Personen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz“
 - 3.1.6 Antrag der SPD Fraktion betreffend „Ebertplatz den Menschen zurückgeben - Menschen statt Mauern!“
 - 3.1.7 Antrag der Fraktion Die Linke. und der Ratsgruppen GUT und BUNT betreffend „Kündigung der Projektgalerie LABOR Ebertplatz zurückziehen“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 4.1 Anfrage der Gruppe BUNT betreffend „Straßen und Plätze in Köln, die Namen von historisch belasteten Personen oder Ereignissen tragen“
Antwort der Verwaltung vom 07.12.2017

- 4.2 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Kosten für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Köln“
Antwort der Verwaltung vom 07.12.2017
- 4.3 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Mögliche Unterstützung antifaschistischer Gruppierungen durch Zuwendungen der Stadt Köln“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.1.1 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung 2018
- 6.1.2 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
- 6.1.3 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln
- 6.1.4 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.3.1 Bericht über die Auswirkungen der 1. Änderung der Kölner Stadtordnung (Erfahrungsbericht-KSO) und 2. Änderung der Kölner Stadtordnung
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 8.1 Überplanmäßiger Mehrbedarf im Teilergebnisplan 0208 - Personenstandswesen: Haushaltsjahr 2017
- 8.2 Genehmigung überplanmäßiger Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen für die Unterbringung von Flüchtlingen im Doppelhaushalt 2016/2017, Haushaltsjahr 2017
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 9.1 Außerplanmäßige Auszahlung im Teilfinanzplan 0205 - Verkehrsüberwachung, Haushaltsjahr 2017
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Sportanlage Heidekaul, Köln-Raderthal
Verschiebung der städtischen Tennisanlage Heidekaul (Tennisplätze und Umkleidehaus) auf dem bisherigem Grundstück
Planungsbeschluss
- 10.2 Gestaltungshandbuch der Stadt Köln
- 10.3 Errichtung einer Unterkunft für geflüchtete Familien auf dem städtischen Grundstück Kuckucksweg 10, 50997 Köln - Mitteilung über Kostenerhöhungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung 2016/2017 der Stadt Köln
- 10.4 Teilplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
Baubeschluss für die Brandschutzsanierung bzw. -erüchtigung der Stadtbahnhaltestelle Appellhofplatz/Zeughaus sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen bei Finanzstelle 6903-1202-1-0110, Brandschutz Appelhofplatz
- 10.5 Baubeschluss für die Herstellung einer Freitreppe an St. Maria im Kapitol und die Umgestaltung der Pipinstraße sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen – hier: Finanzstelle 6601-1201-0-6612, Nord-Süd-Stadtbahn, Wiederherstellung
- 10.6 Machbarkeitsuntersuchung neue Fuß- und Radwegbrücke zwischen Bastei und Rheinpark und
Erweiterung der vorhandenen Geh- und Radwege an der Hohenzollernbrücke
- 10.7 Erweiterter Planungsbeschluss Neubau Brücke Weinsbergstraße
- 10.8 Neue Flächen für den Wohnungsbau im Bezirk Chorweiler;
Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.06.2017 zur erneuten Prüfung von Potenzialflächen für den Wohnungsbau
- 10.9 Kommunales Programm für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit
- 10.10 Gesamtverkehrskonzept Köln, 8. Änderung
Aufgabe der freigehaltenen Straßentrasse Stolzestraße/ Trierer Straße parallel zur Luxemburger Straße zwischen Innerem Grüngürtel und Barbarossaplatz
- 10.11 Neubau eines Mehrfamilienhauses im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Waldstraße 115, 51145 Köln-Urbach - Planungsbeschluss
- 10.12 Sportanlage Kapellenstraße in Köln-Rondorf
hier: Planung und Kostenermittlung für den Neubau einer Sportanlage mit Kunststoffrasen Großspielfeld, Trainingsfläche aus Naturrasen, Trainingsbeleuchtungsanlage, Einfriedungen, Wege aus Pflasterbelag, Zuschauerbereiche und Parkplatz
- 10.13 Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 d BlmSchG / Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und abschließender Beschluss zur Stufe 2 der Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie
- 10.14 Hallen Kalk; Herbeiführung eines Planungsbeschlusses zur Revitalisierung der ehemaligen KHD Hallen 76 u 77
- 10.15 Aktionsplan zur Auszeichnung der Stadt Köln als „Kinderfreundliche Kommune“
- 10.16 Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
- 10.17 Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zum Abschluss eines Rahmenvertrages über das Abschleppen und Verwahren von ordnungswidrig abgestellten und sichergestellten oder gepfändeten Fahrzeugen auf dem Kölner Stadtgebiet ab dem 01.07.2018
- 10.18 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Brohler Str. o.Nr., 50968 Köln-Marienburg Planungsbeschluss
- 10.19 Planungsaufnahme zur Errichtung eines 3-zügigen Grundschulgebäudes mit 1-fach Sporthalle auf dem Grundstück Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf
- 10.20 Weiterplanungsbeschluss Niehler Gürtel sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen im Teilfinanzplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze,
- 10.21 Zügigkeitserweiterung der Albert-Schweizer-Gemeinschaftsgrundschule, GGS zum Hedelsberg, 50999 Köln-Weiß gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 3 auf 4 Züge
- 10.22 Zügigkeitserweiterung der Brüder-Grimm-Schule, Sürther Hauptstraße, 50999 Köln-Sürth gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 4 auf 5 Züge

- 10.23 Wirtschaftsplan des Gürzenich-Orchesters Köln, Wj. 2017/18
- 10.24 Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“, Projekte des Mantelprojektes „Via Culturalis und die Quartiere der Domumgebung“ - Umgestaltung des Kurt-Hackenberg-Platzes, hier: Mitteilung über eine weitere Kostenerhöhung gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze - bei der Finanzstelle 6601-1201-0-6612, Nord-Süd Stadtbahn, Wiederherstellung
- 10.25 Weiterführung des kommunalen Wohnungsbauförderungsprogrammes 2017 bis 2021
- 10.26 Einführung des gebundenen Ganztags an der Geschwister-Scholl-Realschule in Ehrenfeld ab Schuljahr 2018/19
- 10.27 Fachstellen „Extremismus- und Gewaltprävention“
- 10.28 Starke Veedel - Starkes Veedel
Hier: Bedarfsermittlung für das Projekt 0.0.1 „Büro für Quartiersmanagement und Aktivierung“ in elf Sozialräumen
- 10.29 Zügigkeitserweiterung der Carl-von-Ossietzky-Gesamtschule, Ossietzkystr. 2, 50737 Köln-Longerich zum Schuljahr 2019/20 nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW bei gleichzeitiger Bildung eines Teilstandortes an der Paul-Humburg-Str. 13, 50737 Köln-Longerich
- 10.30 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beihilfekasse der Stadt Köln 2016
- 10.31 Feststellung des Wirtschaftsplans der Beihilfekasse der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2018
- 10.32 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln 2016
- 10.33 Feststellung des Wirtschaftsplans der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2018
- 10.34 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Lachemer Weg, 50737 Köln-Longerich - Neu- / Umplanungsbeschluss
- 10.35 Ausbau von Plätzen U3 durch gesondert geförderte Großtagespflegen unter Anbindung bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Köln mit Erfahrung in der Kindertagesbetreuung
- 10.36 Zügigkeitserweiterung des Apostelgymnasiums, Gymnasium Biggestraße 2, 50931 Köln in Köln-Lindenthal zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.37 Vergabe der Mittel für Antirassismus-Training im Jahr 2017 hier: Verteilung Restmittel 2017 – Kampagne für Vielfalt und Wertschätzung, gegen Intoleranz, Diskriminierung und Ausgrenzung im Rahmen von Diversity
- 10.38 Umgestaltung des Hermann-Joseph-Platzes, Elogiusplatzes und Augustinerplatzes, hier: Mitteilung über eine Erhöhung der Investitionsauszahlungen gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze - bei der Finanzstelle 6601-1201-0-6612, Nord-Süd Stadtbahn, Wiederherstellung
- 10.39 Mindeststandards zur Flüchtlingsunterbringung - Stärkung Koordination Ehrenamt
- 10.40 Ausweitung des Gültigkeitszeitraumes des Köln-Passes für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und Seniorinnen und Senioren mit geringem Rentenbezug
- 10.41 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 01.01.2015 - 31.12.2015 des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud
- 10.42 Sanierung Römisches-Germanisches Museum
- 10.43 Gründung einer Wirtschaftsförderungs-GmbH
- 10.44 GEW Köln AG
Hier: Änderung der Satzung
- 10.45 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt am 21.01.2018
- 10.46 GAG Servicegesellschaft mbH
Hier: Änderung der Satzung
- 10.47 GAG Immobilien AG
Hier: Änderung der Satzung
- 10.48 Ergänzung von Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungsunternehmen
- 10.49 RheinEnergie AG
Hier: Änderung der Satzung
- 10.50 Nutzungsunabhängige Haldenstabilisierung des Kalkbergs - Mitteilung über eine Kostenerhöhung gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung 2016 / 2017 der Stadt Köln
- 11 Bauleitpläne - Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne - Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 674613/02
Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen, Ergänzung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 70439/08
Arbeitstitel: „Gewerbegebiet Poll - Teilbereich Gewerbegebiet Poll Nord“ in Köln - Poll
- 12.3 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf 70465/01
Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst
- 12.4 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf 70447/04
Arbeitstitel: Robertstraße in Köln-Kalk
- 12.5 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 57419/08
Arbeitstitel: Raderthalgürtel (neu) in Köln-Zollstock, 1. Änderung
- 12.6 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 70480/12
Arbeitstitel: „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Mülheim“
- 13 Bauleitpläne - Aufhebung von Bebauungs- / Durchführungs- / Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen - Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Weidengasse von Pflasterhofweg bis Weidengasse 46 einschließlich in Köln-Weiß
- 16.2 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Vorgebirgstraße von Zollstockgürtel/Raderthalgürtel bis Höniger Platz in Köln-Zollstock

- 16.3 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Lülsdorfer Straße/Sandbergstraße von Rheinbergstraße/An der Mühle bis Ende der Bebauung (Sandbergstr. 147) in Köln-Porz/Langel
- 16.4 262. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Mitteilung über die Benennung eines neuen beratenden Pflichtmitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.2 Ausländerrechtliche Beratungskommission; Bestimmung neuer ordentlicher und stellvertretender Mitglieder
- 17.3 Sparkasse KölnBonn: Weisung an die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn durch den Rat der Stadt Köln entsandten Vertreter für Abstimmungen in der Zweckverbandsversammlung hier: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates aus dem Wahlvorschlag der Personalvertretung (Dienstkräfte)
- 17.4 Mitteilung zu der Benennung einens neuen beratenden Pflichtmitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.5 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- 17.6 Ausschussumbesetzung Ausschuss Umwelt und Grün – sachkundiger Bürger
- 17.7 Ausschussumbesetzung Gesundheitsausschuss
- 17.8 Änderung der Benennung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für diverse Ausschüsse auf Empfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule Transgender
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW hier: Flughafen Köln/Bonn GmbH
- 19 -**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Verkauf von Baugrundstücken am Pater-Prinz-Weg in Köln-Rondorf
- 23.2 Grundstück Rheinische Allee
- 23.3 Grundstück Robert-Bosch-Straße
- 23.4 Grundstück Zusestraße
- 23.5 Grundstücksverkauf Franz-Greiß-Straße/Fygen-Lützenkirchen-Straße
- 23.6 Vergabe eines Erbbaurechts zum Zweck des Neubaus einer städtischen Kindertagesstätte am Standort Zonsen Str. 1b/Merheimer Platz 20 in Köln-Nippes und Anmietung dieser durch die Stadt Köln
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Einleitung von Vergabeverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für den allgemeinen städtischen Bedarf

- 24.2 Bedarfsfeststellung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zum Abschluss von Verträgen über die Unterhalts-, Bedarfs- und Glasreinigung in insgesamt 6 Objekten (Museen, Verwaltungsgebäude und der Artothek)
- 24.3 RheinEnergie AG
- 25 Wahlen**
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 08.12.2017
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

291 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30. August 2011, zuletzt geändert am 03. Mai 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Neufassung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Köln durch Beschluss am 14.11.2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Köln zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 30.08.2011 (Amtsblatt Nr. 38 vom 14.09.2011), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 03.05.2013 (Amtsblatt Nr. 19 vom 15.05.2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „PBefG“ durch die Wörter „Personenbeförderungsgesetz (PBefG)“ ersetzt und die Wörter „im ÖPNVG NRW“ werden gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ÖPNVG NRW“ durch die Wörter „des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit Beschluss vom 30.08.2011 hat der Rat eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Satzung aufgestellt und die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet geregelt. Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 03.05.2013“.

Nach dem Absatz 3 wird der Absatz 4 wie folgt angefügt:

„Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) (8. ÖPNVG-ÄndG) hat der Gesetzgeber die Anforderungen geändert, die maßgeblich sind für die Verteilung des Anteils der Ausbildungsverkehr-Pauschale, der gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW mindestens an die im Gebiet eines Aufgabenträgers tätigen Verkehrsunternehmen

- weiterzuleiten ist. Ferner ergeben sich aus den Erfahrungen mit der Anwendung der allgemeinen Vorschrift in der Vergangenheit weitere Regelungsbedarfe. Zur Anpassung der allgemeinen Vorschrift an diese Änderungsbedarfe hat der Rat der Stadt Köln aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Neufassung v. 14.07.1994 durch Beschluss am xx.xx.2017 eine „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der der Stadt Köln zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW“ vom 30.08.2011 erlassen.“
2. In Ziffer 2.2 werden nach der Angabe «§ 43 Nr. 2 PBefG» die Wörter «sowie Seilbahnen und Personenfähren im Sinne von § 1 Abs. 3a ÖPNVG NRW» neu eingefügt.
 3. Ziffer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die im „VRS-Gemeinschaftstarif“ in der jeweils geltenden Fassung – zum Stand des Inkrafttretens der Satzung „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom XX.XX.2017“ im Abschnitt 7.2.3 – der Tarifbestimmungen festgelegten Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs; nicht maßgeblich sind auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrsziele gerichtete Zeitfahrausweise für Auszubildende.“

4. In Ziffer 3.3 Abs. 2 wird der Satz „Für den Zeitraum bis zum 31.07.2012 genügt die Beibehaltung der bei Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestehenden tatsächlichen Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im „VRS-Gemeinschaftstarif“.“ gestrichen. In Ziffer 3.3 Buchstabe c) Satz 3 wird das Wort „First“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

5. In Ziffer 3.4 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Als Auszubildende gelten die im Tarif „VRS-Gemeinschaftstarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen (bei Inkrafttreten der Satzung „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 30.08.2011“ Ziffer 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen).“

6. In Ziffer 4.2 wird das Wort „Linienverkehren“ durch die Wörter „Verkehren nach Ziff. 2.2“ ersetzt.
7. In Ziffer 4.3.1 wird das Wort „Linienverkehre“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
8. In Ziffer 5.1 Abs. 1 werden die Wörter „im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG“ durch die Wörter „in den vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehren“ ersetzt.
9. Ziffer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 6.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „§ 11a Abs. 2 Sätze 4 bis 7“ ersetzt.
- b) Der Ziffer 6.1 wird folgender Satz angefügt: „Zur rückwirkenden Anwendung dieser Maßstäbe siehe Ziff. 13.2.“

10. Ziffer 6.3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 6.3.1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „sowie aus den weiteren vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehren.“
- b) In Ziffer 6.3.1 Spiegelstrich 2 Satz 1 wird das Wort „Linienverkehren“ durch die Wörter „Verkehren nach Ziff. 2.2“ ersetzt.
- c) In Ziffer 6.3.1 Spiegelstrich 2 Satz 4 wird das Wort „Linienabschnitte“ durch das Wort „Verkehrsabschnitte“ ersetzt.
- d) In Ziffer 6.3.1 Spiegelstrich 2 Satz 6 wird das Wort „der“ nach dem Wort „auf“ durch das Wort „den“ ersetzt und das Wort „Linie“ durch das Wort „Verkehr“ ersetzt.

11. Ziffer 6.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 6.3.2 Abs. 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „Linienverkehr“ durch das Wort Verkehr ersetzt.
- b) In Ziffer 6.3.2 Abs. 3 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Linien“ durch das Wort „Linienverkehren“ ersetzt.

12. Ziffer 6.4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„6.4 Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr“
- b) Ziffer 6.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ff. ÖPNVG NRW wie folgt:“

13. Ziffer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1 Betreibt ein Betreiber Verkehre im Sinne von Ziff. 2.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (gemeinwirtschaftliche Verkehre) und daneben auch Verkehre im Sinne von Ziff. 2.2, die nicht Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (eigenwirtschaftliche Verkehre), oder betreibt ein Betreiber Verkehre im Sinne von Ziff. 2.2 auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge, so werden die nach Ziff. 6.3 ermittelten Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers im Bewilligungsjahr zunächst den Verkehren zugeordnet, die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind, soweit die Erträge auf diese Verkehre entfallen. Die Erträge entfallen auf die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehre, soweit dies verursachungsgerecht ist. Wenn die Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden-/gemeinschaften eine entsprechende Zuordnung auf einzelne öffentliche Dienstleistungsaufträge bereits vornimmt, ist diese Zuordnung maßgeblich. Andernfalls ist die Zuordnung vom Betreiber nach dem Maßstab der Verursachungsgerechtigkeit vorzunehmen; hierfür ist bei der Zuordnung die Anzahl der Schüler, die durch die jeweiligen Verkehre befördert werden, angemessen zu berücksichtigen. Soweit Erträge im Ausbildungsverkehr des Betreibers im Bewilligungsjahr nach vorstehenden Maßgaben nicht den von einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag jeweils umfassten Verkehre zuzuordnen sind, entfallen die Erträge auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre des

Betreibers. Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß den vorstehenden Anforderungen zugeordnet wurden. Soweit dabei eine Zuordnung der Erträge nach Satz 4 durch den Betreiber erfolgt ist, ist auch die Verursachungsgerechtigkeit nachvollziehbar darzulegen und zu testieren. Das Testat weist aus, in welcher Höhe Erträge im Ausbildungsverkehr des Betreibers den Verkehren des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. den eigenwirtschaftlichen Verkehren zugeordnet wurden. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.“

14. Ziffer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.4.2 Wenn die gemeinwirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Verkehre nach Ziff. 6.4.1 im Gebiet mehrerer Aufgabenträger betrieben werden, sind die dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. den eigenwirtschaftlichen Verkehren nach Ziff. 6.4.1 zugeordneten Erträge in einem zweiten Schritt auf die jeweils betroffenen Aufgabenträger und die zuständige Behörde aufzuteilen. Die Zuordnung zum jeweiligen Aufgabenträger und zur zuständigen Behörde erfolgt nach dem auf ihn bzw. sie entfallenden Anteil an den Wagenkilometern (Wagenkm), die der Betreiber im Bewilligungsjahr in Nordrhein-Westfalen mit den vom jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehren bzw. mit den eigenwirtschaftlichen Verkehren erbracht hat. Diesbezüglich gilt:“

15. Nach der Ziffer 6.4.2 wird folgende Ziffer 6.4.2.1 angefügt:

„6.4.2.1 Maßgeblich sind sämtliche im Bewilligungsjahr in Nordrhein-Westfalen mit den Verkehren nach Ziff. 2.2 erbrachten Wagenkm, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Verkehren in NRW erbrachten Wagenkm ein. Ferner werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkm berücksichtigt.“

16. Nach der Ziffer 6.4.2.1 wird die bisherige Ziffer 6.4.3 als Ziffer 6.4.2.2 angefügt und es wird die Angabe „6.4.2“ durch die Angabe „6.4.2.1“ ersetzt.

17. Nach der Ziffer 6.4.2.2 wird die bisherige Ziffer 6.4.4 als Ziffer 6.4.2.3 angefügt.

18. Nach der Ziffer 6.4.2.3 wird die Ziffer 6.4.2.4 wie folgt angefügt:

„6.4.2.4 Die auf der Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die im eigenwirtschaftlichen Verkehr vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde und der jeweils weiteren beteiligten Aufgabenträger erbrachten Wagenkm werden zu einander ins Verhältnis gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre nach Ziff. 6.4.1 entfallenden Erträge im Ausbildungsverkehr auf die zuständige Behörde und die weiteren Aufgabenträger aufgeteilt.“

19. Ziffer 6.4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„6.4.3 Betreibt ein Betreiber sämtliche seiner Verkehre im Sinne von Ziff. 2.2 auf der Grundlage eines einzigen

öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder betreibt er ausschließlich eigenwirtschaftliche Verkehre und ist er dabei im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig, so ist gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge des Betreibers (Ziff. 6.3) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkilometer; für die Ermittlung der Wagenkm gelten Ziff. 6.4.2.1 – 6.4.2.3. Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) je Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers.“

20. Ziffer 6.4.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Ermittlung der maßgeblichen Wagenkm sowie die Zuordnung der gemäß Ziff. 6.3 ermittelten Erträge auf die zuständige Behörde den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Das Testat weist die tatsächlich erbrachten Wagenkm des Betreibers in NRW differenziert nach öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und nach eigenwirtschaftlichen Verkehren aufgeteilt auf das Gebiet der jeweils beteiligten Aufgabenträger und das Gebiet der zuständigen Behörde aus. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.“

21. Ziffer 6.4.5 wird aufgehoben.

22. Ziffer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall von Ziff. 6.4.1 (ggf. in Verbindung mit Ziff. 6.4.2) werden die Anteile und im Fall von Ziff. 6.4.3 wird der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 vorbehaltlich Ziff. 6.6 wie folgt errechnet: Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.4 zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr. Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber. Hierbei ergibt sich im Fall von Ziff. 6.4.3 ein Anteil des Betreibers an der Summe der Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber. Im Fall von Ziff. 6.4.1 (ggf. in Verbindung mit Ziff. 6.4.2) wird für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und für die eigenwirtschaftlichen Verkehre jeweils getrennt der Anteil an den Ausbildungsverkehrs-Erträgen der Betreiber errechnet; es ergeben sich mehrere Anteile des jeweiligen Betreibers an den Ausbildungsverkehrs-Erträgen der Betreiber. Schließlich multipliziert die zuständige Behörde den Anteil bzw. die Anteile des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 6.2 bereitgestellten Budget. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.6 den rechnerischen Anteil bzw. die rechnerischen Anteile des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.“

Die Verteilung der Mittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW auf die einzelnen Betreiber erfolgt somit auf Basis des jeweiligen Anteils bzw. der jeweiligen Anteile des Betreibers an den Erträgen im Ausbildungsverkehr. Der gesetzliche Verteilungsmechanismus geht dabei implizit von einer Korrelation der Erträge zu den Kosten und somit auch zu den auszugleichenden Verlusten aus dem Ausbildungsverkehr aus.“

23. Ziffer 6.6 wird wie folgt gefasst:

„Die Weiterleitung des Anteils bzw. der Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.5) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils bzw. der Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).“

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den oder die sich nach Ziff. 6.5 ergebenden rechnerischen Anteil oder Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird im Rahmen der endgültigen Bewilligung der jeweils niedrigere Betrag als Ausgleich festgesetzt und werden ggf. auf Basis der vorläufigen Bewilligung zu viel bezahlte Mittel zurückgefordert (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 11.3.3 lit. b).“

24. Ziffer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Vorrangige Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Verkehr nach Ziff. 2.2 ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, gilt: Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag für den in Rede stehenden Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Betreibt der Betreiber Verkehre auf Basis mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Ziff. 6.4.1), so erfolgt die Überkompensationskontrolle für den nach Ziff. 6.5 jeweils ermittelten rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW getrennt anhand des jeweils maßgeblichen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 11) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge zu benennen und diese auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 11.3.3).

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

25. In Ziffer 7.3 wird das Wort „Linien(abschnitte)“ jeweils durch das Wort „Verkehre“ ersetzt und das Wort „Linienabschnitte“ wird durch das Wort „Verkehrsabschnitte“ ersetzt.

26. In Ziffer 7.4 wird der Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann mit anderen zuständigen Behörden bei Verkehren, die die Grenzen zu anderen Kreisen bzw. Städten überschreiten (grenzüberschreitende Verkehre), vereinbaren, dass die Prüfung der Überkompensation jeweils in Bezug auf den Verkehr insgesamt federführend durch eine der zuständigen Behörden erfolgt.“

27. In Ziffer 7.5 Satz 1 wird das Wort „Linien“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.

28. Ziffer 7.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 7.6 Abs. 2 Unterpunkt 1 Satz 1 wird das Wort „Linien“ durch die Wörter „jeweiligen Verkehren“ ersetzt.
- b) In Ziffer 7.6 Abs. 2 Unterpunkt 2 werden das Wort „Linien“ durch das Wort „Verkehren“ und das Wort „Linie“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
- c) In Ziffer 7.6 Abs. 3 Unterpunkt 1 wird das Wort „Linien“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
- d) In Ziffer 7.6 Abs. 3 Unterpunkt 3 wird das Wort „Linien“ nach dem Wort „allen“ durch das Wort „Verkehren“ ersetzt und das Wort „Linien“ nach dem Wort „der“ wird durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.

29. Ziffer 8.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 8.1.1 Abs. 1 werden das Wort „Linien(abschnitte)“ durch das Wort „Verkehre“ und das Wort „Linienabschnitten“ wird durch das Wort „Verkehren“ ersetzt.
- b) In Ziffer 8.1.1 Abs. 2 wird das „Linien(abschnitten)“ durch das Wort „Verkehren“ ersetzt.

30. Ziffer 8.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 8.1.2 Abs. 2 wird das Wort „Linien(abschnitten)“ durch das Wort „Verkehren“ ersetzt und das Wort „Linienabschnitte“ durch das Wort „Verkehrsabschnitte“ ersetzt.
- b) In Ziffer 8.1.2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Linien“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
- c) In Ziffer 8.1.2 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) wird das Wort „Linienverkehr“ durch die Wörter „in Rede stehenden Verkehr“ ersetzt.
- d) In Ziffer 8.1.2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Linien“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
- e) In Ziffer 8.1.2 Abs. 5 wird das Wort „Linien(abschnitte)“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt und das Wort „Linienabschnitte“ wird durch das Wort „Verkehrs“ ersetzt.
- f) In Ziffer 8.1.2 Abs. 5 Unterpunkt 1 wird das Wort „Linien“ jeweils durch das Wort „Verkehren“ ersetzt.
- g) In Ziffer 8.1.2 Abs. 5 Unterpunkt 2 wird das Wort „Linien“ nach dem Wort „allen“ durch das Wort „Verkehren“ ersetzt und das Wort „Linien“ nach dem Wort „der“ wird durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.
- h) In Ziffer 8.1.2 Abs. 5 Unterpunkt 3 wird das Wort „Linienverkehr“ durch das Wort „(Linien-)Verkehr“ ersetzt.
- i) In Ziffer 8.1.2 Abs. 6 wird das Wort „Linien“ jeweils durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.

31. In Ziffer 8.2.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Linien“ durch die Wörter „den Verkehr“ ersetzt.

32. Ziffer 8.3 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 8.3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt die nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführte Überkompensationsprüfung, dass der rechnerische Anteil bzw. die rechnerischen Anteile des Betreibers nach Ziff. 6.5 an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 11.3.3) der jeweilige Bewilligungsbeitrag (vgl. Ziff. 11.3.1) bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.“

- b) In Ziffer 8.3 Abs. 2 wird das Wort „Linien(abschnitte)“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.

33. In Ziffer 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Linienverkehre“ durch das Wort „Verkehre“ ersetzt.

34. Der Ziffer 11.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auch in den Fällen nach Ziff. 6.4.1 genügt die Stellung eines Antrags bei der zuständigen Behörde, allerdings sind innerhalb dieses Antrags die nachstehenden Angaben jeweils getrennt für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. für die eigenwirtschaftlichen Verkehre des Betreibers zu machen.“

35. Ziffer 11.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 11.1.2 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.
b) In Ziffer 11.1.2 Abs. 2 wird das Wort „Linienverkehre“ durch die Wörter „Verkehre nach Ziff. 2.2“ ersetzt.

36. Der Ziffer 11.3.1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Fällen nach Ziff. 6.4.1 werden für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. für eigenwirtschaftliche Verkehre jeweils ein separater Bewilligungsakt erteilt.“

37. Ziffer 11.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 11.3.2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dazu hat der Betreiber die nachstehenden Angaben und Nachweise innerhalb der Frist nach Ziff. 11.1.2 vorzulegen.“
b) Der Ziffer 11.3.2 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für das Bewilligungsjahr 2017 erfolgt grundsätzlich keine Anpassung bereits ergangener vorläufiger Bewilligungsakte (vgl. Ziff. 13.2).“
c) In Ziffer 11.3.2 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Mit dem“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
d) Ziffer 11.3.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 11.3.2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Betreibers“ die Wörter „für den in Rede stehenden Verkehr“ eingefügt.
bb) Ziffer 11.3.2 Abs. 3 lit. b) bis e) werden wie folgt gefasst:

„b) Voraussichtliche Zuordnung der Erträge
In den Fällen nach Ziff. 6.4.1 hat der Be-

treiber die voraussichtlichen Erträge den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehren nach den Maßstäben von Ziff. 6.4.1 vorläufig zuzuordnen. In den Fällen von Ziff. 6.4.2 hat der Betreiber die so zugeordneten voraussichtlichen Erträge ferner auf die jeweils betroffenen Aufgabenträger und die zuständige Behörde nach den Maßstäben von Ziff. 6.4.2 vorläufig aufzuteilen. In den Fällen nach Ziff. 6.4.3 sind die voraussichtlichen Erträge nach Maßgabe von Ziff. 6.4.3 der zuständigen Behörde vorläufig zuzuordnen. Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm - landesweit in Nordrhein-Westfalen sowie auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt (vgl. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3) - sind aus dem dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Verkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

- c) Zu berücksichtigende Angebots- und Ertragsänderungen
Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird (Angebotsänderungen), ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr und ihrer Zuordnung zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehren zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 11.1) die entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge erteilt sind oder wenn bei eigenwirtschaftlichen Verkehren (Änderungs-) Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind oder wenn Genehmigungen durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden. Eine Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Angebots- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.
- d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW
Der voraussichtliche Anteil bzw. die voraussichtlichen Anteile des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird bzw. werden auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.5 ermittelt.

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der jeweilige voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des jeweiligen vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 12.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt. In den Fällen nach Ziff. 6.4.1 gelten diese Regeln für jeden vorläufigen Bewilligungsakt und den darin jeweils festgelegten voraussichtlichen Bewilligungsbetrag (vgl. Ziff. 11.3.1 Absatz 1 Satz 4).“

cc) In Ziffer 11.3.2 Abs. 3 lit. f) Satz 3 HS. 2 werden nach dem Wort „Bewilligungsjahres“ die Wörter „sowie durch eine Anpassung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen (insbesondere § 11a ÖPNVG NRW und / oder diese Satzung)“ eingefügt.

38. Ziffer 11.3.3 wird wie folgt gefasst:

„11.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem jeweiligen endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt bzw. in den Fällen nach Ziff. 6.4.1 die endgültigen Bewilligungsakte erfolgen, nachdem die erforderlichen Daten

- zur Ermittlung des Anteils bzw. der Anteile an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) sowie
- zu den im Rahmen der Überkompensationskontrolle gegebenenfalls zu berücksichtigenden Boni und Mali (vgl. Ziff. 9)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.05. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil bzw. die endgültigen Anteile des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag bzw. diese Beträge jeweils als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Ba-

sis den jeweiligen Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den jeweiligen endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den oder die jeweiligen rechnerischen Anteil oder Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.5. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber ein rechnerischer Anteil nach Ziff. 6.5 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich insoweit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes und – im Falle einer Rückforderung – nach Eingang des Rückforderungsbetrags bei der zuständigen Behörde für den in § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und unter der Voraussetzung, dass mindestens 87,5 % der Gesamtmittel des betreffenden Bewilligungsjahres aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift ausgekehrt wurden, auch für den in § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW näher bestimmten Zweck weitergeleitet (vgl. § 11a Abs. 5 ÖPNVG NRW).

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Der endgültige Bewilligungsakt erfordert keine erneute Antragstellung seitens des Betreibers.

Der Betreiber hat bis zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für die Ermittlung des Betrags bzw. der Beträge nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 und für die Durchführung der Überkompensationskontrolle nach Ziffern 8 und 9 zu übergeben; im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen. In den Fällen nach Ziff. 6.4.1 sind die erforderlichen Angaben jeweils getrennt für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. für die eigenwirtschaftlichen Verkehre des Betreibers zu machen. Die erforderlichen Daten sind hierbei mit Stichtag zum 01.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben. Hierzu hat der Betreiber insbesondere das von der zuständigen Behörde vorgegebene Formular („Nachweise für die endgültige Bewilligung“) vollständig auszufüllen.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 11.3.4). Diese Re-

gelung findet auch rückwirkend für das Bewilligungs-jahr 2015 Anwendung. Der Betreiber hat auf Auffor-derung der zuständigen Behörde die entsprechenden Daten und Nachweise zu liefern.

d) **Schlussabrechnung**

Ausgehend von dem jeweiligen endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussab-rechnung). Im jeweiligen endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nach-zahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 12.2).“

39. Ziffer 12.1 wird wie folgt gefasst:

„Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Zum 15.05. des Bewilligungsjahres 70 % auf den vor-aussichtlichen Bewilligungsbetrag, sofern der jeweili-ge Bewilligungsakt bestandskräftig ist.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 20 % auf den vor-aussichtlichen Bewilligungsbetrag, sofern der jeweili-ge Bewilligungsakt bestandskräftig ist.
- Die Zahlung der übrigen 10 % wird im Rahmen der Schlussabrechnung geregelt (Ziff. 12.2).“

40. Ziffer 13.2 wird wie folgt gefasst:

„13.2 Anwendung für die Bewilligungsjahre 2014 bis 2017

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden unge-achtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 13.1) für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale für die Bewilligungsjahre 2014 bis 2017 nach folgender Maßgabe Anwendung:

- Rückwirkende Anwendung auf endgültige Bewilli-gungsakte für das Bewilligungsjahr 2014: Soweit für die Ausbildungsverkehr-Pauschale für das Bewilli-gungsjahr 2014 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die-ser Änderungssatzung (Ziff. 13.1) bereits bestands-kräftige endgültige Bewilligungsakte erteilt worden sind, bleiben diese endgültigen Bewilligungsakte von den Änderungen dieser Satzung unberührt.
- Rückwirkende Anwendung auf endgültige Bewilli-gungsakte für die Bewilligungsjahre 2015, 2016 und 2017: Den endgültigen Bewilligungsakten für die Bewilligungsjahre 2015, 2016 und 2017 werden die Bestimmungen nach Maßgabe dieser Änderungssatzung/Satzung uneingeschränkt zugrunde gelegt (vgl. Ziff. 11.3.3.).
- Rückwirkende Anwendung auf vorläufige Bewilli-gungsakte für die Bewilligungsjahre 2015, 2016 und 2017: Eine Anpassung bereits erteilter vorläufiger Be-willigungsakte für die Bewilligungsjahre 2015, 2016 und 2017 findet nicht statt.“

Diese Änderungssatzung tritt gemäß §7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Ge-meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewie-sen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 01.12.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**292 Allgemeinverfügung:
Mitführverbot Pyrotechnik**

Für den Silvesterabend und Neujahrsmorgen 2017/18 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln folgende Allgemein-verfügung:

1. An Silvester (31. Dezember) ist es in der Zeit von 18 Uhr am Nachmittag bis 5 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verbo-ten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände im Umfeld des Kölner Doms mitzuführen.

2. Das Mitführverbot gilt für folgende Bereiche:

a) Nördliche Begrenzung:
Gebäudefassade Hauptbahnhof Ecke Johannisstraße/Chargesheimerplatz, in Fortführung entlang der Gebäudefassade des Hauptbahnhofs am Chargesheimerplatz bis südwestliche Ecke des Bahnhofsgebäudes (Schaufenster Douglas), über den Bahnhofsvorplatz in gedachter Linie bis zur nördlichen Ecke der Toreinfahrt zum Deichmannhaus.

b) Westliche Begrenzung:
Östliche Häuserfront Deichmannhaus, entlang der Häuser-front Trankgasse Hausnummern 1-9, gedachte Linie bis zur Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppen-

aufgang zur Domplatte), entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römertor bis nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz (exklusive U-Bahn-Ausgang), gedachte Linie nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen zur Hausfassade „Domforum“ an der Ecke Kardinal-Höffner-Platz/ Unter Fettenhennen, entlang der östlichen Hausfassade Unter Fettenhennen bis Ecke Wallrafplatz.

c) Südliche Begrenzung:

Entlang der nördlichen Häuserfront Wallrafplatz und in Verlängerung dieser Flucht bis zur gegenüberliegenden Häuserfront (Wallrafplatz Hausnummer 8), entlang der östlichen Häuserfront Wallrafplatz, entlang der nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“, Südliche Begrenzung des Roncalliplatzes, entlang der westlichen und nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“ Hausnummern 23-27 bis Roncalliplatz Hausnummer 2, entlang des Treppenabgangs zur Historischen Römerstraße, entlang der Brüstung südlich des Römisch-Germanischen Museums bis zum Treppenabgang zum Kurt-Hackenberg-Platz, Treppenanlage zum Kurt-Hackenberg-Platz.

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Fassade des Parkhauses Dom bis zur Tunneleinfahrt „Am Domhof“, Tunneleinfahrt „Am Domhof“ inkl. Fußgängerwege.

Auf Ebene des Doms:

Entlang der Brüstung oberhalb Kurt-Hackenberg-Platz bis östlicher Treppenabgang Museum Ludwig, entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Fassade des südlichen Gebäudekomplexes des Museum Ludwig und in Verlängerung der Philharmonie, gedachte Verlängerung der Fassade der Philharmonie bis zum Treppenaufgang zum Heinrich-Böll-Platz.

d) Östliche Begrenzung:

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Tunnelwand bis zur Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, entlang der südöstlichen Gebäudefassade der Straße „Am Domhof“ bis Ausfahrt Tunnel „Trankgasse“ aus Richtung Osten, Tunnel „Trankgasse“ zwischen der Straße „Am Domhof“ bis nordöstliches Ende der Tunnelanlage, entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Ecke Johannisstraße, Tunneleinfahrt Johannisstraße bis Gebäudefassade Hauptbahnhof, Tunnel Johannisstraße entlang Gebäudefassade Hauptbahnhof.

Auf Ebene des Doms:

Entlang des Treppenaufgangs und in der Verlängerung gedachte Linie bis zum Brückenkopf der Hohenzollernbrücke, nördliche Seite des Treppenaufgangs entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Heinrich-Böll-Platz, entlang der östlichen Brüstung über Zugang Hohenzollernbrücke bis zur Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis nördlicher Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Fortführung entlang der südlichen und westlichen Gebäudefassade des nördlichen Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Verlängerung entlang der Brüstung oberhalb Tunneleinfahrt „Am Domhof“, entlang der Brüstung oberhalb der Straße „Am Domhof“ und Chargesheimerplatz bis östlichen Ecke Domtreppe.

3. Ferner ist es an Silvester (31. Dezember) in der Zeit von 22 Uhr am Abend bis 2 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengali-

sche Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände in folgendem Bereich mitzuführen:

Vom Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz über Kardinal-Höffner-Platz, entlang der Gebäudefassade Kardinal-Höffner-Platz (Hausnummer 1), entlang der nördlichen Gebäudefassade der Straße „Burgmauer“ bis zum Treppenabgang auf die Komödienstraße (Höhe Hausnummer 14a), über die Straße „Burgmauer“ bis zur Hausnummer 1, entlang der südlichen Gebäudefassade der Straße „Burgmauer“ bis zur Ecke Margarethenstraße, entlang der westlichen Gebäudefassade Margarethenstraße, entlang der Toreinfahrt (WDR) und der südlichen Gebäudefassade Margarethenstraße, entlang der östlichen Gebäudefassade Margarethenstraße (Rückseite Café Reichard) bis zur Ecke der Straße „Burgmauer“, entlang der südlichen Gebäudefassade der Straße „Burgmauer“ und der dortigen Außengastronomie (Café Reichard) bis zur Ecke Kardinal-Höffner-Platz, entlang der Außengastronomie (Café Reichard) am Kardinal-Höffner-Platz, entlang der westlichen Gebäudefassade der Straße „Unter Fettenhennen“ bis zum Wallrafplatz, über die Straße bis zur südlichen Ecke Wallrafplatz/„Unter Fettenhennen“, entlang der östlichen Gebäudefassade der Straße „Unter Fettenhennen“ bis zur Ecke „Unter Fettenhennen“/Kardinal-Höffner-Platz (Domforum), über die gedachte Linie bis zur nördlichen Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen, entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römertor bis Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte), entlang des Treppenaufgangs an der Ecke „Trankgasse“/“Kardinal-Höffner-Platz“.

Die Geltungsbereiche der Verbote (Punkte 2. und 3.) sind der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

1. Grundsätzlich ist die Silvesternacht geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Indes erleiden jedes Jahr mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von defekten oder falsch verwendeten Feuerwerkskörpern Verletzungen. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dBa erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen. Pyrotechnische Verbrennungsaktionen erfolgen typenabhängig bei Temperaturen von ca. 800 bis zu 2.000 Grad Celsius.

Diese Gefahren entstehen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen und durch das Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn – möglichweise auch gezielt auf Menschen. Hierdurch wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht.

Vor allem durch den absichtlichen Wurf sogenannter China-Böller der höchsten, noch zugelassenen Klasse auf Personen und der Umsetzung der pyrotechnischen Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu diesen, sowie durch auf Personen in direkter Flugbahn treffende Raketen sind schwerste Verletzungsbilder nicht unwahrscheinlich. Die beschriebene Gefahrenlage findet ihre Steigerung im Gebrauch nicht zugelassener, somit illegaler Pyrotechnik. Darunter subsumiert werden vor allem sogenannte Polenböller aber auch Selbstlaborate aller Art. Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden. Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfender Verpackungen denkbar. Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände ist ihr Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

2. Der Innenstadtbereich Kölns hat sich in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickelt. Dabei stellte sich der Bereich rund um den Dom und den Bahnhofsvorplatz bereits in den Vorjahren auf Grund der zentralen An- und Abreisesituation und seiner großen Freifläche als besonderer Anziehungspunkt für Personengruppen dar, die dort privates Silvesterfeuerwerk abfeuern.

a) Nach der offenkundigen Berichterstattung zu den Silvesterereignissen 2015 im Fernsehen und in der Presse bestand durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Unbeteiligten, Einsatzkräften und Störern sowie für bedeutende Sachwerte.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln von Oktober 2016: „Am 31.12.2015 gegen 21:00 Uhr wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Dom eine Gruppe von ca. 400-500 Menschen festgestellt, bei denen es sich in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich

die Gruppe auf ca. 1.000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen.“

Die konkrete Beschreibung aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kräfte lautete wie folgt:

„Die Personen verhielten sich dort total enthemmt, überwiegend erheblich alkoholisiert bzw. anderweitig berauscht und zündeten pyrotechnische Erzeugnisse in erheblichem Umfang („Böller“ - legal und illegal -, Feuerwerksraketen usw.). Dieser Gebrauch der Pyrotechnik fand sowohl innerhalb der Personengruppen statt, als auch in der Form, dass „Böller“ und „Raketen“ fortwährend gezielt in andere Personengruppen geworfen bzw. geschossen wurden. Auf Ansprache reagierten die Personen überwiegend mit Unverständnis und von der polizeilichen Ansprache völlig unbeeindruckt.“

„Das Abbrennen von legaler und illegaler Pyrotechnik war bei Eintreffen der Beamte/-innen (Anmerkung: gg. 22:30 Uhr) bereits in vollem Gange. Jedoch wurden die Feuerwerkskörper nicht wie üblich, senkrecht in die Luft gerichtet, sondern insbesondere Feuerwerksraketen parallel zum Boden in größere Gruppen von Menschen abgefeuert. Außerdem wurden die Holzstangen der Raketen abgebrochen, der Sprengkörper gezündet und in die Menge geworfen. Hierdurch detonierten die Sprengkörper unkontrollierbar. Übliche zu erwartende Reaktionen, den Bahnhofsvorplatz bzw. die Gegend zu verlassen, wenn Feuerwerkskörper auf einen gerichtet angezündet werden, blieben aus. Es war enthemmtes Freuen und Feiern der Explosio nen festzustellen. Das Verhalten glich einem Rauschzustand.“

Weiter ist im Bericht des Polizeipräsidiums Köln dokumentiert: „Darüber hinaus wurden Dom und Hauptbahnhof unter Beschuss durch Pyrotechnik genommen. Die polizeilichen Gefährderansprachen wurden größtenteils gänzlich ignoriert, die gemäßregelten Personen ließen jedes Unrechtsbewusstsein diesbezüglich vermissen. Diese Situation führte schließlich zur Räumung des Bahnhofsvorplatzes und der Domtreppen durch Polizeikräfte, da durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte bestand.“

b) Zu den Einsatzerfahrungen der Silvesternacht 2016 teilt das Polizeipräsidium Köln am 16.10.2017 mit:

„Ergänzend kann ich mitteilen, dass es auch in der Silvesternacht 2016 wieder zu missbräuchlichem Gebrauch von Pyrotechnik kam. So mussten kurz vor Mitternacht die Einsatzkräfte im Bereich des Kardinal-Höffner-Platzes verstärkt werden, da aus diesem Bereich Pyrotechnik in Richtung der Schutzzone abgefeuert wurde.“

Bereits im letzten Jahr war Ziel aller Einsatzmaßnahmen, eine Wiederholung der Geschehnisse aus der Silvesternacht 2015 auszuschließen.

In der vergangenen Silvesternacht hat sich gezeigt, dass die Arbeit der Netzwerkpartner zielführend war. Insbesondere durch das Einrichten einer sogenannten Schutzzone am Dom, in der das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen verboten war, konnten Szenarien wie in der Silvesternacht 2015 verhindert und Gefahrenmomente minimiert werden.

Um die Gefahren der zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik durch alkoholisierte und enthemmte Personen weitestgehend zu verhindern, wird aus polizeilicher Sicht auch zum Jahreswechsel 2017/2018 ein Verbot des Mitführen von Pyrotechnik wie im Vorjahr befürwortet.“

3. Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Angesichts der Silvesterereignisse des Jahres 2015, der Einsatzfahrten aus der Silvesternacht 2016 sowie des am 31.12. allgemein zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Pyrotechnik bei Silvesterfeierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Mitführverbot erforderlich macht. Den von der Pyrotechnik oben genannten drohenden Verletzungsgefahren für Feiernde und Einsatzkräfte kann nach dem der Verwaltung aktuell vorliegenden Erfahrungsberichten der Polizei zu den Silvestergeschehen 2015 und 2016 wirksam nur durch ein Mitführverbot begegnet werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen für das Pyrotechnikmitführverbot in den benannten Zeiträumen im Umfeld des Domes vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Domes und des Bahnhofsvorplatzes steht zu erwarten, dass sich dieser Bereich ohne Mitführverbot auch an Silvester 2017 zu einem Brennpunkt für nicht organisierter Silvesterfeuerwerk entwickeln würde. Hier gilt es der aus der Erfahrung der Erkenntnisse der Silvesternacht 2015 durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus zu erwartenden konkreten Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte zu begegnen. Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand und/oder Explosionsverletzungen davontragen. Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen.

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Gefahren einer anlasslosen und nicht vorhersehbaren zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, ist im genannten Schutzbereich ein Verbot des Mitführen auch legaler Pyrotechnik geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot des Einführens von Pyrotechnik in den Schutzbereich ist notwendig, um die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für Umstehende, ausreichend Abstand zum umsetzenden Gegenstand zu erlangen oder um das plötzliche Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn effektiv zu verhindern. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von schweren Körperverletzungen als auch das In-Brand-Setzen von Gegenständen und Gebäuden zu verhindern.

Der zur Gefahrenminimierung ausreichende Abstand ist in Personengruppen und Menschenmengen im Einzelfall regelmäßig nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Auch Einsatzkräfte sind immer wieder den Auswirkungen der Verwendung von Pyrotechnik durch Störer ausgesetzt. In erster Linie sind dies Rauchgasinhalationen, erhebliche Lärmemissionen und Hitzeinwirkungen, die zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Da in der Vergangenheit Personen vor allem durch die absichtlichen Würfe sogenannter China-Böller, der höchsten, noch zugelassenen Klasse registriert wurden, ist es nicht hinnehmbar, schwerste Verletzungsbilder abzuwarten.

Aufgrund des massiven Beschusses der Hohen Domkirche in der Vergangenheit dient die Allgemeinverfügung auch der Durchsetzung der Regelung in § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufzuhalten und Pyrotechnik mit sich führen.

Aus den Erfahrungen der Silvesternacht 2016 wurde auf Anregung des Polizeipräsidiums Köln die Schutzone zum Jahreswechsel 2017/18 um den unter Punkt 3 der Allgemeinverfügung genannten Bereich ausgeweitet, da es zu verstärktem unkontrollierten Abbrennen von Feuerwerk im Bereich des Kardinal-Höffner-Platzes (rund um die Kreuzblume) kam.

Mildere Mittel, wie einzelne Gefährderansprachen oder einzelne Sicherstellungen konkret vor dem ordnungswidrigen Abbrennen der Pyrotechnik, scheiden aufgrund der vergangenen Erfahrungen aus und können im Einzelfall den Schutzzweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass derjenige, der Pyrotechnik an dem zentralen Platz des Umfeldes des Domes mitführt, diese im Regelfall auch abfeuert. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Bereich vorgeblich nur durchquert werden soll. Auch wird ein rein repressives Verhalten der Behörden – Ahndung der Verstöße gegen die SprengstoffVO dem präventiven Schutzzweck der Vorschrift und dem angemessenen Gesundheitsschutz Unbeteiliger nicht gerecht. Denn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit tritt schon mit dem Abfeuern von Pyrotechnik ein. Auch aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, der aufgeheizten Stimmung und gruppendiffusionaler Prozesse stellt das Mitführen von Pyrotechnik bereits eine hinreichend konkrete Gefahr für Unbeteiligte und Einsatzkräfte dar. Eine präventive Vorgehensweise ist auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Personenanzahl rund um den Dom am Silvesterabend angemessen. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Pyrotechnikmitführverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der

Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern von Silvester 2017 rund um den Dom als zentralem innerstädtischem Feierpunkt zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der Feiernden, der Einsatzkräfte und sonstiger Unbeteiligter wie etwa der Gottesdienstbesucher als Personenmehrheit und der notwendige Schutz von Leib und Leben deutlich stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, ihre Pyrotechnik mit zu diesem zentralen Feierschwerpunkt rund um den Dom zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufzuhalten. So weit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Pyrotechnik in die Menschenmenge abzuschießen und hierzu ansetzen, handelt es sich um Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Auch wenn eine größere Menge an Feiernden nicht in diese Kategorie fällt, können diese Personen als sogenannte Nichtstörer nach § 19 OBG NRW in Anspruch genommen werden. An Silvester 2017 besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die besonders hochwertigen Schutzgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden. Schließlich besteht auch keine erhebliche eigene Gefährdung der nicht störenden Personen, wenn ihnen innerhalb eines klar befristeten Zeitraums im Umfeld des Domes verboten wird, Pyrotechnik mitzuführen. Für diejenigen, die den Bereich rund um den Dom als Transitstrecke für ein anderes Ziel in der Stadt nutzen möchten und Feuerwerk mitführen wollen, gibt es ausgeschilderte Umleitungen, so dass die Einschränkung durch das Pyrotechnikmitführverbot keine massive Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Folge hat.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte gefahrenabwehrende Zielrichtung ad absurdum führen. Den vorgenannten Gefahrenkonstellationen könnte dann nicht im erforderlichen Zeitrahmen entgegen gewirkt werden. Da das Verbot der Mitnahme von Pyrotechnik in einigen Fällen erst auf dem Platz zur Kenntnis genommen wird, hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außerdem eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die ordnungsbehördliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung gefährden.

Darüber hinaus können die Gefahren, die von Pyrotechnik ausgehen, für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gesundheit, Leben und bedeutende Eigentumswerte wie die hohe Domkirche stellen besonders hochwertige Schutzgüter dar, die es rechtfertigen, das Mitführen von Pyrotechnik bereits im Vorfeld zu verbieten, um damit massive, nicht anders abwendbare Verletzungsgefahren dieser Schutzgüter zu verhindern. Demgegenüber ist das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik im Bereich rund um den Dom mitzuführen, einem Bereich, in dem er sie ohnehin nicht verwenden darf, deutlich untergeordnet. Es besteht ein dringendes Interesse der Allgemeinheit aller feiernden Menschen und auch der Einsatzkräfte am Dom vor Gefahren der beschriebenen Art geschützt zu werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

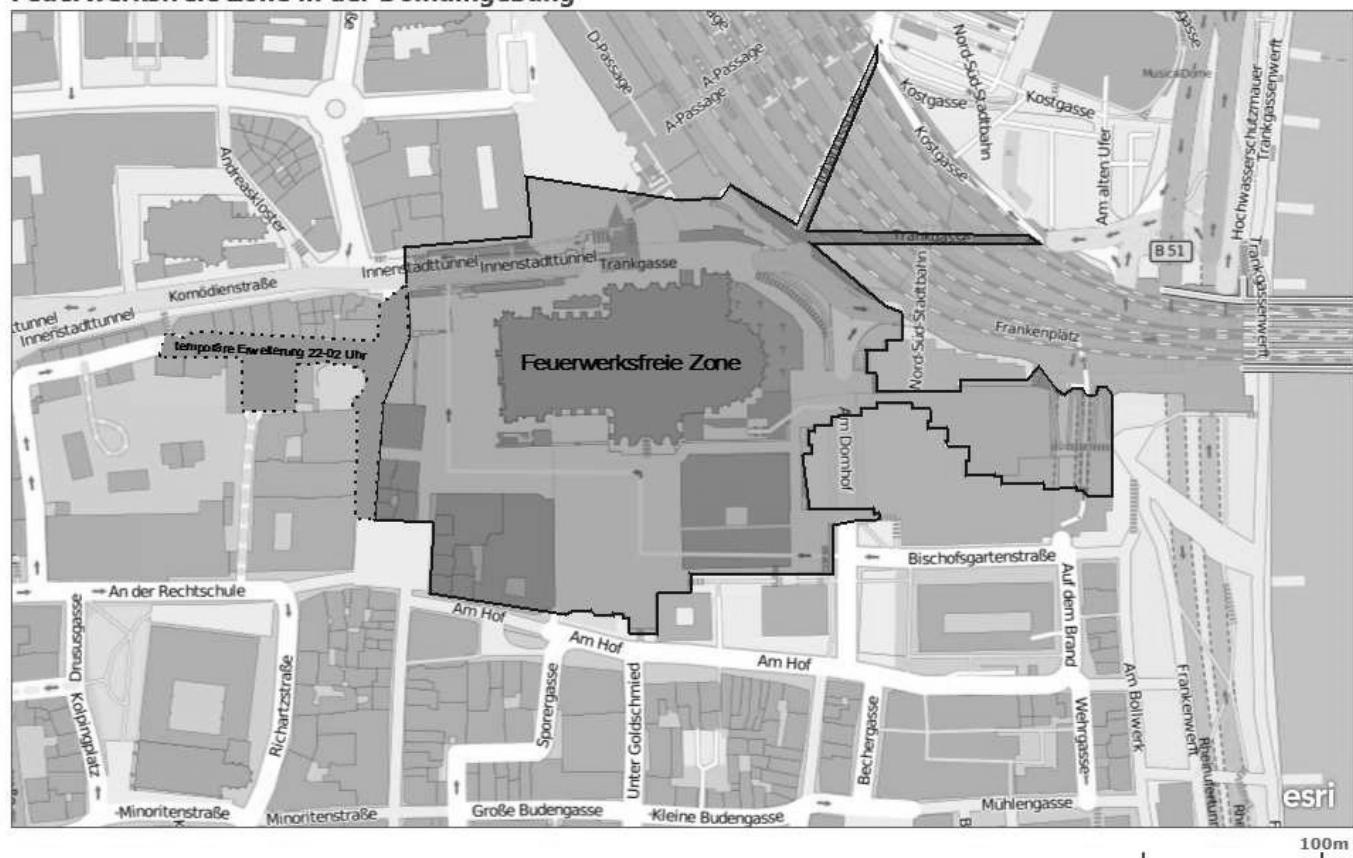
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Anlage 1**Feuerwerksfreie Zone in der Domumgebung**

293 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Köln

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle Ifd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle Ifd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrstrassen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 17.03.2005, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.06.2005 (Bl. 323ff) und zuletzt geändert am 01.04.2016 (Amtsblatt Nr. 16 vom 27.04.2016, Bl. 193ff), wird zum 31.12.2017 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, Ausgabe Nr. 30, S. 548):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite enthält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Köln, den 28.11.2017

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Der Text der Allgemeinverfügung, das Grundnetz sowie ein Netzplan können beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln bezogen werden. Die Informationen können darüber hinaus aus dem Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/gefahrguttransporte-1> abgerufen werden.

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung Beförderung gefährlicher Güter nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) auf Straßen im Gebiet der Stadt Köln

G R U N D N E T Z**zur Allgemeinverfügung**

gemäß § 35a Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

für das

S T A D T G E B I E T K Ö L N

Stand: 30.03.2016

S T A D T K Ö L N

Amt für

öffentliche Ordnung

Straße	von	bis	Stadtteil
Aachener Str. (B 55)	Moltkestr.	Stadtgrenze	Neustadt Süd, Lindenthal, Braunsfeld, Müngersdorf, Junkersdorf, Weiden
Aachener Str. (L 111)	Habsburger Ring	Moltkestr.	Neustadt Süd
Agrippastr.	Krummer Büchel	Neuköllner Str.	Altstadt-Süd
Agrippinaufer (B 9, B 51)	Gustav-Heinemann-Ufer	Am Bayenturm	Neustadt-Süd
Alfred-Schütte-Allee	Drehbrücke	Am Schnellert	Deutz
Alte Kölner Str.	Gengeler Mauspfad	Stadtgrenze	Grengel
Alte Wipperfürther Str.	Frankfurter Str.	Herler Str.	Buchheim
Alter Deutzer Postweg	Frankfurter Str.	Im Lüsch	Heumar
Am Baggerfeld (L 93)	Escher Str.	Weiler Str.	Esch, Auweiler
Am Bayenturm (B 51)	Agrippinaufer	Bayenstr.	Altstadt-Süd
Am Eifeltor	Autobahnanschlußstelle Containerbahnhof	Kalscheurener Str.	Klettenberg
Am Grauen Stein	Östlicher Zubringerstr.	Konstantin-Wille-Str.	Humbold/Gremberg
Am Klosterhof	Prämonstratenserstr.	Schwednitzer Str.	Dünnwald
Am Kümpchenshof	Kyotostr.	Maybachstr.	Altstadt-Nord, Neustadt-Nord
Am Leystapel (B 51)	Holzmarkt	Heumarkt (Südseite)	Altstadt-Süd, Altstadt-Nord
Am Linder Kreuz	Frankfurter Str.	Troisdorfer Str.	Lind
Am Malzbüchel	An der Malzmühle	Heumarkt (Südseite)	Altstadt-Süd
Am Molenkopf	Am Niehler Hafen	Ausbauende	Niehl
Am Niehler Hafen	Am Mohlenkopf	Hafeneinfahrt Boltensternstr.	Niehl
Am Pescher Holz	Donatusstr.	BAB 57	Pesch
Am Rinkenpühl	Marsilstein	Hahnennstr.	Altstadt-Süd
Am Schnellert	Poller Kirchweg	Alfred-Schütte-Allee	Deutz
Am Verteilerkreis (B 51)	(Kreisverkehr)	Militärringstr.	Marienburg
Am Vorgebirgstor	Vorgebirgstr.	Höninger Weg	Zollstock
Amsterdamer Str.	Riehler Str.	Industriestr.	Neustadt-Nord, Riehl, Niehl
An der Malzmühle	Mühlenbach	Am Malzbüchel	Altstadt-Süd
An der Schanz (B 51)	Niederländer Ufer	Mülheimer Brücke	Riehl
Athener Ring	Mercatorstr.	Merianstr.	Chorweiler
Auenweg	Mindener Str.	Deutz-Mülheimer-Str.	Deutz, Mülheim
Augustinerstr. (L 111)	Heumarkt	Pipinstr.	Altstadt-Nord
Äußere Kanalstr.	Maarweg	Robert-Perthel-Str.	Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Bilderstöckchen
Auweilerstr. (K 10)	Pescher Str.	Doktorshof	Esch/Auweiler
Auweilerstr. (K 7)	Doktorshof	Weiler Str.	Esch/Auweiler
BAB (L 84)	Frankfurter Str. Po	Flughafen	Urbach, Grengel
Bahnhofstr. Po (L 99)	An der Sparkasse	Kaiserstr.	Porz
Barbarossaplatz (B 9)	Roonstr.	Neue Weyerstr.	Neustadt-Süd
Bayenstr. (B 51)	Am Bayenturm	Holzmarkt	Altstadt-Süd
Bayenthalgürtel (K 12)	Oberländer Ufer	Bonner Str.	Marienburg
Bensberger Str. (L 489)	Heumarer Mauspfad	Rösrather Str.	Eil
Bergerstr.	Hauptstr. Zü	Frankfurter Str.	Porz, Eil

Straße	von	bis	Stadtteil
Bergisch Gladbacher Str. (B 506)	Mülheimer Ring	Paffrather Str.	Buchheim, Holweide, Dellbrück
Bergisch Gladbacher Str. (L 286)	Paffrather Str.	Stadtgrenze	Mülheim
Bergischer Ring (L 188)	Pfälzischer Ring	Wiener Platz	Mülheim
Berliner Str. (L 188)	Tiefentalstr. Zufahrt Tankstelle	Stadtgrenze	Mülheim, Höhenhaus, Dünnwald
Bernkasteler Str.	Zollstockgürtel	Neuer Weyerstraßerweg	Zollstock
Berrenrather Str.	Universitätsstr.	Militärringstr.	Sülz
Berrenrather Str. (K 2)	Militärringstr.	Stadtgrenze	Sülz
Bertoldistr.	Rendsburger Platz	Waldecker Str.	Mülheim
Betzdorfer Str.	Deutz-Kalker Str.	Gießener Str.	Deutz
Blaubach	Rothgerberbach	Mühlenbach	Altstadt-Süd
Blockstr. (K 7)	Weilerstr.	Thujaweg	Volkhoven/Weiler
Blumenbergsweg (L 43)	Mercatorstr.	Neusser Landstr.	Blumenberg, Fühlingen
Boltensternstr. (K 1)	Riehler Str.	Industriestr.	Riehl, Niehl
Bonner Landstr. (L 186)	Kiesgrubenweg	BAB Abfahrt A 555 Rodenkirchen	Hahnwald
Bonner Str. -NACHTFAHRVERBOT beachten-	Bonner Wall	Am Verteilerkreis	Neustadt-Süd, Bayenthal, Marienburg
Bonner Wall	Vorgebirgstr.	Bonner Str.	Neustadt-Süd
Bonnstr. (L 183)	Aachener Str.	DB-Brücke (Linie Köln-Aachen)	Weiden
Brauweilerstr. (L 213)	Goethestr. We	Zaunstr.	Lövenich
Bremerhavener Str.	Merkenicher Str.	Neusser Landstr.	Niehl
Breslauer Platz	Maximinestr.	Goldgasse	Altstadt-Nord
Brückenstr. Ro (L 92)	Heinrich-Lübke-Ufer	Ringstr. Ro	Rodenkirchen
Brücker Mauspfad (L 73)	Rather Mauspfad	Dellbrücker Mauspfad	Brück
Brühler Landstr. (B 51)	Militärringstr.	Stadtgrenze	Raderthal, Rondorf, Meschenich
Brühler Str.	Bonner Str.	Militärringstr.	Raderberg, Raderthal
Buchheimer Ring (K 17)	Höhenberger Ring	Herler Ring	Buchheim
Bunsenstr. (L 186)	Industriestr. Ro	Godorfer Hauptstr.	Godorf
Butzweilerstr. (K 4)	Äußere Kanalstr.	Lindweiler Weg	Ossendorf, Longerich
Clevischer Ring (B 51)	Wiener Platz	Bergisch Gladbacher Str.	Mülheim
Clevischer Ring (B 8)	Berliner Str.	Düsseldorfer Str.	Mülheim
Clevischer Ring (B 8, B 51)	Bergisch Gladbacher Str.	Berliner Str.	Mülheim
Danzierstr.	Deutz-Mülheimer Str.	Bergischer Ring	Mülheim
Dellbrücker Mauspfad	Hagedornstr.	Bergisch Gladbacher Str.	Dellbrück
Dellbrücker Mauspfad (L 73)	Brücker Mauspfad	Hagedornstr.	Dellbrück
Deutzer Ring (B 55)	Severinsbrücke	Deutz-Kalker Str.	Deutz
Deutz-Kalker-Str. (L 111)	Neue Opladener Str.	Deutzer Ring	Deutz
Deutz-Mülheimer Str.	Auenweg	Am Pulverturm	Mülheim
Donatusstr. (K 21)	Escher Str.	Longericher Str.	Pesch

Straße	von	bis	Stadtteil
Dünnwalder Kommunalweg (L 101)	Düsseldorfer Str.	Prämonstratenserstr.	Stammheim, Höhenhaus, Dünnwald
Dürener Str. (B 264)	Universitätsstr.	Stadtgrenze	Lindenthal, Junkersdorf
Düsseldorfer Str. (B 8)	Clevischer Ring	Stadtgrenze	Mülheim, Stammheim, Flittard
Ebertplatz (B 9)	Riehler Str.	Sudermanstr.	Neustadt-Nord
Edsel-Ford-Str.	Schlettstadter Str.	Robert-Bosch-Str.	Merkenich
Ehrenfeldgürtel (K 12)	Melatengürtel	Venloer Str.	Ehrenfeld
Ehrenfeldgürtel (K 12)	Subbelrather Str.	Parkgürtel	Neuehrenfeld
Eiler Str. (L 358)	Theodor-Heuss-Str. Po	Rösrather Str.	Rath/Heumar
Elsa-Brandström-Str. (B 55a)	Konrad-Adenauer-Ufer	Riehler Str.	Neustadt-Nord
Emdener Str.	Ivenshofweg	Industriestr.	Merkenich
Emdener Str. (K 11)	Bremerhavener Str.	Ivenshofweg	Niehl, Merkenich
Emil-Hoffmann-Str.	Kiesgrubenweg	Industriestr. Ro	Hahnwald
Erftstr., nur in Richtung Innere Kanalstr.	Maybachstr.	Gladbacher Str.	Neustadt-Nord
Ernst-Mühlendyck-Str. (L 99)	Hauptstr. Po	Mühlenstr.	Porz
Escher Str.	Geldernstr.	Heckhofweg	Bilderstöckchen
Escher Str. Pe (L 93)	Longerischer Str. Pe	Am Baggerfeld	Pesch
Europaring	Neubrücke Ring	Georgestr.	Brück
Feldkasseler Weg	Robert-Bosch-Str.	Marconistr.	Merkenich
Filzengraben, nur von Rheinuferstraße in Richtung Nord-Süd-Fahrt	Am Leystapel	Mühlenbach	Altstadt-Süd
Frankenwerft	Markmannsgasse	Hohenzollernbrücke	Altstadt-Nord
Frankfurter Str. (B 8)	Alte Wipperfürther Str.	Stadtgrenze	Buchheim, Höhenberg, Ostheim, Gremberghoven, Eil, Urbach, Elsdorf, Wahn, Lind
Friedrich-Ebert-Str. (L 92)	Zum Forstbotanischen Garten	Ringstr.	Rodenkirchen
Friedrich-Karl-Str.	Neusser Str.	Boltensternstr.	Weidenpesch, Niehl
Friesenplatz (B 59)	Hohenzollernring	Venloer Str.	Neustadt Nord
Fritz-Wacker-Str.	Soldiner Str.	Volkhovener Weg	Lindweiler, Volkhoven/Weiler
Frohngasse	Niederländer Ufer	Innere Kanalstr.	Riehl
Fühlinger Weg	Thujaweg	Merianstr.	Volkhoven/Weiler
Gaedestr.	Bonner Str.	Ausbauende	Marienburg
Geestemünder Str.	Merkenicher Str.	Neusser Str.	Niehl
Geldernstr.	Geldernstr.	Liebigstr.	Bilderstöckchen
Geldernstr.	Parkgürtel	Escher Str.	Bilderstöckchen
Gießener Str.	Betzdorfer Str.	Deutzer Ring	Deutz
Gleueler Str.	Zülpischer Str.	Militärringstr.	Lindenthal
Godorfer Hauptstr. (L 186)	Kiesgrubenweg	Bunsenstr.	Godorf
Goethestr. We (L 213)	Aachener Str.	Brauweilerstr.	Weiden
Goldgasse	Konrad-Adenauer-Ufer	Breslauer Platz	Altstadt-Nord
Grengeler Mauspfad (L 484)	Heumarer Mauspfad	Rolandstr.	Eil, Grengel, Wahnheide

Straße	von	bis	Stadtteil
Gummersbacher Str.	Deutz-Kalker-Str.	Str. des 17. Juni	Deutz, Kalk
Gustav-Heinemann-Ufer (B 9, B 51)	Oberländer Ufer	Agrippinauer	Bayenthal
Hafenstr.	Auenweg	Am Pulverturm	Mülheim
Hahnenstr. (L 111)	Neumarkt	Habsburgerring	Altstadt-Süd
Hansaring (B 9)	Ebertplatz	Umfahrt in Höhe Lübecker Str.	Neustadt-Nord
Hans-Schulten-Str.	Olpener Str.	Rather Kirchweg	Brück
Hauptstr. (L 82)	Kölner Str. Po	Loorweg	Porz, Zündorf
Heidelweg	Heinrichstr. Wß	Sürther Hauptstr.	Sürth
Heidestr. Po (L 489, K 20)	Frankfurter Str. Po	Linder Mauspfad	Wahn, Wahnheide
Heinrich-Lübke-Ufer (L 92)	Oberländer Ufer	Hauptstr. Ro	Marienburg, Rodenkirchen
Heinrichstr. Wß	Weißen Hauptstr.	Heidelweg	Weißen
Heliosstr.	Venloer Str.	Vogelsanger Str.	Ehrenfeld
Herkulesstr. (K 4)	BAB 57	Subbelrather Str.	Neuehrenfeld, Neustadt-Nord
Herler Ring (K 17)	Buchheimer Ring	Bergisch Gladbacher Str.	Buchheim
Herler Str.	Alte Wipperfürther Str.	Buchheimer Ring	Buchheim
Hermann-Löns-Str.	Frankfurter Str.	Grengeler Mauspfad	Elsdorf, Grengel
Heumarer Mauspfad (L 73, L 489)	Forststr.	Grengeler Mauspfad	Rath/Heumar, Eil
Heumarkt	Am Malzbüchel	Am Leystapel	Altstadt-Nord
Heumarkt	Markmannsgasse	Augustinerstr.	Altstadt-Nord
Heumarkt, Querspange unter der Deutzer Brücke lrh.	Heumarkt	Markmannsgasse	Altstadt-Nord
Hirschgraben (K 19)	Frankfurter Str. Po	Heumarer Mauspfad	Eil
Höhenberger Ring (K 17)	Frankfurter Str.	Buchheimer Ring	Höhenberg
Holzmarkt B 51)	Bayenstr.	Am Leystapel	Altstadt-Süd
Höninger Weg	Am Vorgebirgstor	Eifelstr.	Zollstock
Horbeller Str. (L 92)	Dürener Str.	Toyota-Allee	Junkersdorf (Marsdorf)
Hugo-Eckener-Str.	Butzweilerstr.	Militärringstr.	Ossendorf
Humboldtstr. Po	Kaiser Str.	Steinstr. Po	Porz
Illesstr.	Äußere Kanalstr.	Tankstelle	Neuehrenfeld
Im Hasental (B 55)	Siegburger Str.	Deutzer Ring	Deutz
Im Hellenberg (L 182)	Kerkrader Str.	Stadtgrenze (Rodenkirchener Str. in Wesseling)	Immendorf, Meschenich
Im Laach	Neumarkt	Marsilstein	Altstadt-Süd
Im Lüsch	Alter Deutzer Postweg	Wikingerstr	Heumar
Industriestr. (Niehler Ei = K 1)	Amsterdamer Str.	Merianstr.	Niehl, Fühlingen, Merkenich
Industriestr. Ro (L 150, L 300)	Zum Forstbotanischen Garten	Stadtgrenze	Rodenkirchen, Sürth, Godorf
Innere Kanalstr. (B 55a, L 100)	Zoobrücke	Krefelder Str.	Neustadt-Nord, Nippes
Innere Kanalstr. (L 100)	BAB 57	Aachener Str.	Neuehrenfeld, Ehrenfeld, Lindenthal
Jesuitengasse	Kapuzinerstr.	Simonskaul	Weidenpesch

Straße	von	bis	Stadtteil
Johannes-Rings-Str.	Wilhelm-Sollmann-Str	Longericher Str.	Longerich
Johannesstr. Pe (L 93)	Militärringstr.	Longericher Str. Pe	Pesch
Kaiserstr. (L 99)	Bahnhofstr. Po	Frankfurter Str. Po	Porz, Urbach
Kalker Hauptstr. (B 55)	Vietorstr.	Kalk-Mülheimer Str.	Kalk
Kalk-Mülheimer Str.	Kalker Hauptstr.	Wipperfürther Str.	Kalk
Kalscheurener Str. (L 92)	Brühler Landstr.	Am Eifeltor (Stadtgrenze)	Rondorf
Kapellenstr. Rd (L 92)	Brühler Landstr.	Bödinger Str.	Rondorf
Kapuziner Str.	Neusser Str.	Jesuitengasse	Weidenpesch
Kerkrader Str. (L 150/L 150 n)	Industriestr.	Stadtgrenze (Brühler Landstr.)	Godorf, Immendorf, Meschenich
Kiesgrubenweg (L 150)	BAB 555	Emil-Hoffmann-Str.	Hahnwald
Kleine Witschgasse (B 55)	Im Sionstal	Holzmarkt	Altstadt-Süd
Koblenzer Str.	Bonner Str.	Schönhäuser Str.	Bayenthal
Kölner Str. Po (L 82)	Siegburger Str.	Hauptstr. Zü	Westhoven, Ensen
Kölnstr.	Am Feldrain	Sürther Hauptstr.	Sürth
Konrad-Adenauer-Ufer (B 51) - Rheinufertunnel -	Trankgasse	Niederländer Ufer	Altstadt-Nord, Neustadt-Nord
Konstantin-Wille-Str.	Am Grauen Stein	TÜV	Poll
Krefelder Str.	Maybachstr.	Innere Kanalstr.	Neustadt-Nord
Krummer Büchel	Sternengasse	Agrippastr.	Altstadt-Süd
Kuhweg	An der Schanz	Am Mohlenkopf	Riehl, Niehl
Kyotostr.	Victoriastr.	Am Kümpfchenshof	Altstadt-Nord
Liburger Str. Li (K 23, K 24)	St.-Sebastianus-Str.	Stadtgrenze	Wahn, Libur
Liebigstr.	Geldernstr.	Subbelrather Str.	Bilderstöckchen, Neuehrenfeld, Ehrenfeld
Lindenstr.	Habsburger Ring	Roonstr.	Neustadt-Süd
Lindenthalgürtel (K 12)	Stadtwaldgürtel	Sülzgürtel	Lindenthal
Linder Mauspfad (K 20)	Heidestr.	Stadtgrenze	Lind, Wahnheide
Lindweilerweg (K 4, K 10)	Butzweiler Str.	Pescher Weg Pe	Longerich
Longericher Str.	Robert-Perthel-Str.	Parkgürtel	Longerich, Bilderstöckchen
Longericher Str.	Militärringstr.	Johannes-Rings-Str.	Longerich
Longericher Str. Pe	Donatusstr.	Escher Str. Pe	Pesch
Longericher Str. Pe (K 10)	Pescher Weg	Donatusstr.	Pesch
Longericher Str. Pe (L 93)	Escher Str. Pe	Johannesstr. Pe	Pesch
Ludolf-Camphausen-Str.	Einbahnstr. von Venloer Str.	Vogelsanger Str.	Neustadt-Nord
Lützerathstr. (L 358)	Rösrather Str.	Stadtgrenze	Rath/Heumar
Luxemburger Str. (B 265)	Greinstr.	Stadtgrenze	Sülz, Klettenberg
Maarhäuser Weg (L 99)	Frankfurter Str.	Heumarer Str.	Gremberghoven, Rath/Heumar
Maarweg	Vogelsanger Str.	Aachener Str.	Ehrenfeld, Braunsfeld
Magazinstr. (L 489)	Heidestr.	Nachtigallenstr.	Wahnheide
Marconistr.	Feldkasseler Weg	Morsestr.	Merkenich
Markgrafenstr. (L 188)	Berliner Str.	Clevischer Ring	Mülheim
Markmannsgasse	Heumarkt	Frankenwerft	Altstadt-Nord
Marsilstein	Schaafenstr.	Im Laach	Altstadt-Süd

Straße	von	bis	Stadtteil
Mathias-Brüggen-Str.	Venloer Str.	Militärringstr.	Bickendorf, Ossendorf
Maximinienstr.	Turiner Str.	Breslauer Platz	Altstadt-Nord
Max-Planck-Str. Md	Dürener Str.	Zufahrt Tankstelle Supermarkt	Junkersdorf (Marsdorf)
Maybachstr.	Sudermannplatz	Krefelder Str	Neustadt-Nord
Maybachstr.	Am Kümpchenshof	Erftstr.	Neustadt-Nord
Mechtildisstr. (B 55)	Holzmarkt	Im Siontal	Altstadt-Süd
Melatengürtel (K 12)	Aachener Str.	Vogelsanger Str.	Braunsfeld, Ehrenfeld
Mercatorstr.	Militärringstr.	Blumenbergsweg	Longerich, Seeberg, Chorweiler, Blumenberg
Merianstr. (Teilw. K 8)	Volkhovener Str.	Robert-Bosch-Str.	Volkhoven/Weiler, Chorweiler, Seeberg, Fühlingen
Merkenicher Hauptstr. (K 11)	Schlettstadter Str.	Daverkusenstr.	Merkenich
Merkenicher Str.	Bremerhavener Str.	Geestemünder Str.	Niehl
Messe-Kreisel (L 188)	Deutz-Mülheimer Str.	Pfälzischer Ring	Deutz
Mielenforster Str.	Dellbrücker Mauspfad	Dellbrücker Hauptstr.	Dellbrück
Militärringstr. (L 34, B 9, B 51, B 55)	Oberländer Ufer	Neusser Landstr.	Marienburg, Raderthal, Zollstock, Klettenberg, Sülz, Lindenthal, Müngersdorf, Vogelsang, Ossendorf, Longerich
Mindener Str. (L 111)	Siegburger Str.	Ottoplatz	Deutz
Moltkestr. (B 55)	Roonstr.	Aachener Str.	Neustadt-Süd, Neustadt-Nord
Mommsenstr.	Sülzgürtel	Dürener Str.	Sülz, Lindenthal
Mühlenbach	Blaubach	Ander Malzmühle	Altstadt-Süd
Mühlenstr. (L 99)	Ernst-Mühlendyck-Str.	An der Sparkasse	Porz
Mülheimer Brücke (B 51)	An der Schanz	Wiener Platz	Riehl, Mülheim
Mülheimer Ring	Bergisch Gladbacher Str.	Neurather Ring	Buchheim, Mülheim
Mülheimer Zubringer	Clevischer Ring	BAB 3	Mülheim
Nachtigallenstr. (Teilw. L 489)	Frankfurter Str. Po	Magazinstr.	Wahn
Nattermannallee	Venloer Str.	Zufahrt Fa.Nattermann	Bocklemünd/Mengenich
Neubrücker Ring	Rather Kirchweg	Rösrather Str.	Neubrück
Neue Weyerstr. (B 55)	Rothgerberbach	Barbarossaplatz	Altstadt-Süd
Neuenhofstr.	Frankfurter Str. Po	Wilhelm-Jakob-von-der-Wettern-Str.	Gremberghoven
Neuköllner Str.	Blaubach	Cäcilienstr.	Altstadt-Süd
Neumarkt (L 111)	Cäcilienstr.	Hahnenstr.	Altstadt-Süd
Neurather Ring	Mülheimer Ring	Berliner Str.	Mülheim
Neusser Landstr. (B 9)	Neusser Str.	Merianstr.	Fühlingen, Longerich, Niehl, Seeberg
Neusser Landstr. (B 9)	Blumenbergsweg	Stadtgrenze	Fühlingen, Worringen
Neusser Str. (B 9)	Innere Kanalstr.	Neusser Landstr.	Nippes, Weidenpesch, Longerich
Niederkasseler Str.	Frankfurter Str. Po	Tankstelle	Lind
Niederländer Ufer (B 51)	Konrad-Adenauer-Ufer	An der Schanz	Riehl
Niehler Gürtel	Mülheimer Brücke	Boltensternstr.	Riehl

Straße	von	bis	Stadtteil
Niehler Str.	Innere Kanalstr.	Sebastianstr.	Nippes, Niehl
Nohlenweg	Frankfurter Str.	Olpener Str.	Merheim
Oberländer Ufer (B 9, B 51)	Militärringstr.	Gustav-Heinemann-Ufer	Marienburg
Odenthaler Str. (L 101)	Berliner Str.	Stadtgrenze	Dünnwald
Olpener Str. (B 55)	Germaniastr.	Brücker Mauspfad	Höhenberg, Merheim, Brück
Olpener Str. (B 55, L 136)	Brücker Mauspfad	Stadtgrenze (nur in östlicher Richtung)	Brück
Ostheimer Str. (L 284)	Nobelstr.	Frankfurter Str.	Vingst, Ostheim
Östliche Zubringerstr. (L 124)	Deutz-Kalker-Str.	BAB 559	Deutz, Humboldt/Gremberg
Otto-Hahn-Str. Go	Godorfer Hauptstr.	Wendehammer (nördl. und südl.)	Godorf
Ottoplatz (L 111)	Mindener Str.	Opladener Str.	Deutz
Parkgürtel (K 12)	Ehrenfeldgürtel	Geldernstr.	Neuehrenfeld, Bilderstöckchen
Perlengraben (B 55)	Rothgerberbach	Severinsbrücke	Altstadt-Süd
Pescher Str. K 10)	Auweilerstr.	Escher Str. Pe	Esch/Auweiler, Pesch
Pescher Weg Pe (K 10)	Lindweiler Weg	Longericher Str. Pe	Lindweiler, Pesch
Pfälzischer Ring (L 188)	Messe-Kreisel	Bergischer Ring	Deutz, Mülheim
Pilgrimstr. (L 111)	Habsburgerring	Mauritiuswall	Altstadt-Süd
Pipinstr. (L 111)	Cäcilienstr.	Heumarkt	Altstadt-Süd
Poller Kirchweg	Siegburger Str.	Müllergasse	Deutz, Poll
Poll-Vingster-Str.	Rolshover Str.	Odenwaldstr.	Humboldt/Gremberg, Poll
Prämonstratenserstr. (L 101)	Dünnwalder Kommunalweg	Am Klosterhof	Dünnwald
Raderberggürtel (K 12)	Bonner Str.	Brühler Str.	Marienburg
Raderthalgürtel (K 12)	Brühler Str.	Vorgebirgstr.	Raderthal
Ranzeler Str. (L 82)	Schmittgasse	Hauptstr. Zü	Zündorf
Rather Kirchweg	Hans-Schulten-Str.	Neubrücke Ring	Brück
Rather Mauspfad (L 73)	Brücker Mauspfad	Heumarer Mauspfad	Rath/Heumar
Rather Weg (L 358)	Lützerathstr.	Stadtgrenze	Rath/Heumar
Rendsburger Platz	Bertoldistr.	Bergischer Ring	Mülheim
Richard-Wagner-Str. (B 55)	Aachener Str.	Moltkestr.	Neustadt-Süd
Richard-Wagner-Str. (L 111)	Moltkestr.	Habsburgerring	Neustadt-Süd
Riehler Str.	Ebertplatz	An der Schanz	Neustadt-Nord, Riehl
Ringstr. Ro (K 28)	Sürther Str. Ro	Brückenstr. Ro	Rodenkirchen
Robert-Bosch-Str.	Merianstr.	Robert-Bosch-Str., Hs-Nr. 34	Merkenich
Robert-Perthel-Str.	Lindweilerweg	Longericher Str.	Longerich
Robert-Perthel-Str.	Longericher Str.	Escher Str.	Bilderstöckchen
Rochusstr.	Butzweiler Str.	Georg-Reiter-Str.	Ossendorf
Rolandstr. Wh (L 489)	Magazinstr.	Grengeler Mauspfad	Wahnheide
Rolshover Str.	Poll-Vingster Str.	Westerwaldstr.	Humboldt/Gremberg, Poll
Roonstr. (B 55)	Moltkestr.	Barbarossaplatz	Neustadt-Süd
Rösrather Str. (L 284)	Frankfurter Str.	Stadtgrenze	Ostheim, Rath/Heumar, Eil
Rothgerberbach (B 55)	Neue Weyerstr.	Perlengraben	Altstadt-Süd
Rudolf-Diesel-Str.	Maarhäuser Weg	Theodor-Heuss-Str. Po	Eil

Straße	von	bis	Stadtteil
Schaafenstr.	Habsburgerring	Marsilstein	Altstadt-Süd
Scheibenstr.	Neusser Str.	Sebastianstr.	Weidenpesch, Niehl
Schlettstadter Str.	Merkenicher Hauptstr.	Edsel-Ford-Str.	Merkenich
Schmittgasse (L 82)	Hauptstr. Zü	Ranzeler Str.	Zündorf
Schönhäuser Str.	Gustav-Heinemann-Ufer	Bonner Str.	Bayenthal
Schweidnitzer Str.	Am Klosterhof	Berliner Str.	Dünnwald
Sebastianstr.	Niehler Str.	Scheibenstr.	Niehl
Severinsbrücke (B 55)	Perlengraben	Deutzer Ring	Altstadt Süd, Deutz
Siegburger Str. (L 82)	Autobahn A 4	Auf dem Sandberg	Poll
Siegburger Str. (L 82)	Poller Kirchweg	Deutzer Freiheit	Deutz
Siegfriedstr. Ro	Ringstr. Ro	Sürther Str. Ro	Rodenkirchen
Simonskaul	Jesuitengasse	Neusser Str.	Weidenpesch
Solinger Str.	Buchforststr.	Wipperfürther Str.	Kalk
Sportplatzstr. (L 489)	Nachtigallenstr.	Heidestr. Po	Wahnheide
St.-Sebastianus-Str. (K 23)	Frankfurter Str. Po	Liburger Str. Li	Wahn
Stadtautobahn (B 55 a)	Autobahnkreuz Köln-Ost	Anschlussstelle Frankfurter Straße	Höhenberg
Stadtautobahn (B 55 a)	Anschlussstelle Kalk-West	Innere Kanalstr.	Kalk, Deutz, Mülheim, Neustadt-Nord
Stadtwaldgürtel (K 12)	Dürener Str.	Aachener Str.	Lindenthal, Braunsfeld
Steinstr. Po (L 99)	Hauptstr. Po	Frankfurter Str.	Porz, Gremberghoven, Eil
Sternengasse	Neuköllner Str.	Krummmer Büchel	Altstadt-Süd
Straße des 17. Juni	Gummersbacher Str.	Stadtautobahn (B 55a)	Kalk
Subbelrather Str.	Äußere Kanalstr.	Liebigstr.	Ehrenfeld,
Subbelrather Str.	Erfstr.	Herkulesstr., bzw. Zufahrt Innere Kanalstr.	Neustadt-Nord
Sudermanplatz	Sudermanstr.	Maybachstr.	Neustadt-Nord
Sudermanstr.	Sudermanplatz	Ebertplatz	Neustadt-Nord
Sülzgürtel (K 12)	Luxemburger Str.	Lindenthalgürtel	Sülz
Sürther Hauptstr.	Kölnstr.	Heidelweg	Sürth
Sürther Str. Ro	Weißen Str. Ro	Siegfriedstr. Ro	Rodenkirchen
Sürther Str. Ro (K 28)	Ringstr. Ro	Am Feldrain Sü	Rodenkirchen, Sürth
Tel-Aviv-Str.	Ulrichgasse	Neuköllner Str.	Altstadt-Süd
Theodor-Heuss-Str. Po (Teilw. L 358)	Steinstr. Po	Maarhäuser Weg	Porz/Eil
Thujaweg	Blockstr.	Fühlinger Weg	Volkhoven/Weiler
Toni-Welter-Str.	Fritz-Wacker-Str.	Volkhovener Weg	Volkhoven/Weiler
Toyota-Allee	Horbeller Str.	Wendekreis	Junkersdorf (Marsdorf)
Troisdorfer Str. (B 55)	Siegburger Str.	Severinsbrücke	Deutz
Turiner Str.	Ebertplatz	Eigelstein	Altstadt-Nord
Ulrichgasse	Tel-Aviv-Str.	Vorgebirgstr.	Altstadt-Süd
Universitätsstr. (L 100, Teilw. B 265)	Luxemburger Str.	Aachener Str.	Sülz, Lindenthal, Neustadt-Süd
Unnauer Weg	Pescher Weg Pe	Fritz-Wacker-Str.	Lindweiler
Urbanstr.	Mindener Str.	Lufthansahochhaus	Deutz

Straße	von	bis	Stadtteil
Ursulastr.	Turiner Str	Victoriastr.	Altstadt-Nord
Venloer Str. (B 59)	Ludolf-Camphausen-Str.	Stadtgrenze	Neustadt-Nord, Ehrenfeld, Bickendorf, Vogelsang, Bocklemünd/Mengenich, Widdersdorf
Victoriastr.	Ursulastr.	Kyotostr.	Altstadt-Nord
Vietorstr.	Wipperfürther Str.	Kalker Hauptstr.	Kalk
Vingster Ring (K 16)	Frankfurter Str.	Gremberger Ring	Vingst
Vogelsanger Str.	Heliosstr.	Ludolf-Camphausen-Str.	Ehrenfeld, Neustadt-Nord
Vogelsanger Weg Ju	Aachener Str.	Blumenallee	Junkersdorf
Volkhovener Weg (K 8)	Militärringstr.	Merianstr.	Longerich, Heimersdorf, Volkhoven/Weiler
Vorgebirgstr.	Sachsenring	Raderthalgürtel	Neustadt-Süd, Zollstock
Waldecker Str.	Bertoldistr.	Stadtautobahn	Buchforst
Waldstr. Po (L 99)	Kaiserstr.	Grenzeler Mauspfad	Urbach, Grenzel
Wattigniestr.	Emil-Hoffmann-Str.	Kölnstr.	Hahnwald, Sürth
Weilerstr. (K 7)	Auweilerstr.	Blockstr.	Esch/Auweiler, Volkhoven/Weiler
Weinsbergstr.	Innere Kanalstr.	Widdersdorfer Str.	Ehrenfeld
Weißen Hauptstr.	Heinrichstr.	Weißen Str. Ro	Weißen
Weißen Str. Ro (Teilw. K 30)	Weißen Hauptstr.	Walther-Rathenau-Str.	Rodenkirchen
Weyerstr.	Neue Weyerstr.	Barbarossaplatz	Neustadt-Süd
Widdersdorfer Landstr. (K 6)	Zaunstr.	Luise-Meitner-Ring	Lövenich, Widdersdorf
Widdersdorfer Str.	Weinsbergstr.	Militärringstr.	Ehrenfeld, Müngersdorf
Wiener Platz (B 51)	Mülheimer Brücke	Frankfurter Str.	Mülheim
Wilhelm-Sollmann-Str.	Neusser Str.	Johannes-Rings-Str.	Longerich
Wipperfürther Str.	Solinger Str.	Vietorstr.	Kalk
Xantener Str.	Niehler Str.	Amsterdamer Str.	Nippes
Zaunstr. (K 6)	Brauweilerstr.	Widdersdorfer Landstr.	Lövenich
Zollstockgürtel (K 12)	Vorgebirgstr.	Bernkasteler Str.	Zollstock
Zoobrücke (B 55 a)	Innere Kanalstr.	Stadtautobahn	Neustadt-Nord, Deutz
Zülpicher Str.	Universitätsstr.	Gleueler Str.	Sülz
Zum Forstbotanischen Garten (L 300)	Militärringstr.	Industriestr. Ro	Marienburg, Rodenkirchen

294 Jahresabschluss 2015 der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 07.11.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2015 festgestellt und gleichzeitig der Oberbürgermeisterin gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 403.616.136,34 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 06.11.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2015 wurde nach § 101 GO einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Köln sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Auf die Prüfung hinsichtlich der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung sowie der Teilergebnisrechnungen wurde dabei verzichtet.

Die Prüfung hat zu einigen Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Die im Bestätigungsvermerk des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgeführten Mängel zum Ausweis und der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und zu den Wertabschlägen bei Straßen sind zum Jahresabschluss 2015 nicht ausgeräumt.
- Inventuren wurden nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Zeitrahmen durchgeführt, so dass eine Überprüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit des Vermögens noch aussteht.
- Die Buchführung ist durch die Beibehaltung des alten Kassenverfahrens kein geschlossenes System und eine Abstimmung der Systeme ist nicht möglich. Eine buchhalterisch korrekte Fortschreibung der Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände ist nicht gewährleistet.
- Die Finanzrechnung ist in der aktuellen Form nicht angemessen prüfbar. Der Bestand an liquiden Mitteln ist der laufenden Buchhaltung nicht zu entnehmen und damit ein unterjähriger Abgleich mit der Finanzrechnung nicht möglich.

- In der Umsetzung der Buchführung sind eine Vielzahl von Fehlbuchungen, Ein- und Ausbuchungen auf den gleichen Konten sowie systematische Differenzen (Verrechnungskonten, Ergebniskonto passt nicht zu Finanzrechnungskonto) festzustellen, die zu einer Intransparenz oberhalb der Toleranzschwelle führen.
- Die Umsetzung der Buchführung führt zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnung.

Bei der Abfassung dieses Testats fanden Besonderheiten, wie insbesondere die Entscheidung, das kamerale Kassenverfahren beizubehalten und der Verzicht auf fachliche Unterstützung, Berücksichtigung. Diese Entscheidungen wurden zu einem frühen Zeitpunkt der NKF-Einführung bzw. noch davor getroffen und haben bis heute deutliche Auswirkungen. Für ein geschlossenes Buchführungssystem und eine deutliche Verbesserung der Buchführungsqualität ist zwingend kurzfristig Sorge zu tragen; anderenfalls ist der Bestätigungsvermerk in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht mit den vorstehenden Einschränkungen dennoch im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köln.“

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Köln und der Lagebericht werden bei der Kämmerei der Stadt Köln, Zimmer 332, Heumarkt 14, 50667 Köln, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Köln, den 30. November 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

295 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes

Frau Anette Schumacher, Mitglied der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 5 – Nippes, scheidet mit Ablauf des 19.09.2017 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln aus (Erklärung am 19.09.2017).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Walter Wißmann, Pensionär, geb. 1949 Köln
Cellitinnenweg 10, 50737 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 5 - Nippes für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 20.11.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

296 Bekanntmachung**Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes**

Herr Walter Wißmann, Mitglied der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 5 – Nippes, scheidet mit Ablauf des 17.11.2017 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln aus (Erklärung vom 20.11.2017).

Eine Nachfolgerin/ein Nachfolger konnte gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes nicht festgestellt werden.

Somit wird das Freibleiben des Sitzes in der Bezirksvertretung Nippes festgestellt.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 20.11.2017

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

297 Widmung eines Teilstücks der Oktavianstraße in Köln-Bayenthal

Die Widmung der Wendeanlage der Oktavianstraße ab dem Grundstück Oktavianstr. 12 bzw. 13 in Köln-Bayenthal (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 1924), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamts, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

298 Feststellung des Jahrsabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2012 bis 31. August 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2016 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2012 bis 31.08.2013 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 16.03.2016 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten, mit einem ergänzenden Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bühnen der Stadt Köln, Köln:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass zum Bilanzstichtag ein durch Jahresverluste entstandener nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 11.560.225,56 ausgewiesen wird. Dies stellt nicht die erforderliche Eigenkapitalausstattung gem. § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dar, bei der Jahresverluste vorgetragen werden könnten.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.03.2016

GPA NRW
Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2012 bis 31.08.2013 wird ab dem 02.01.2018 öffentlich ausgelegt. Sie können am Laurenzplatz 1, Raum-Nr. 413, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 06.12.2017
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer
-geschäftsführender Direktor-

299 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2013 bis 31. August 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2013 bis 31.08.2014 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 16.03.2016 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bühnen der Stadt Köln, Köln:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss

und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass zum Bilanzstichtag ein durch Jahresverluste entstandener nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 2.144.964,10 ausgewiesen wird. Dies stellt nicht die erforderliche Eigenkapitalausstattung gem. § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dar, bei der Jahresverluste vorgetragen werden könnten.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.03.2017

GPA NRW
Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2013 bis 31.08.2014 wird ab dem 02.01.2018 öffentlich ausgelegt. Sie können am Laurenzplatz 1, Raum-Nr. 413, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 06.12.2017
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer
-geschäftsführender Direktor-

300 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2016

Mit Schreiben vom 3. August 2017 wurden alle Gesellschafter aufgefordert - im Rahmen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses - den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2016 festzustellen und über den Ausgleich des Bilanzverlustes 2016 zu beschließen. Bis zum 16. Oktober 2017 haben sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Votum übermittelt bzw. einem schriftlichen Beschlussverfahren zugestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2016 festgestellt hat.

Der in dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesene Bilanzverlust von 11.431.861,37 EUR wird gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages durch Nachschüsse der Gesellschafter von 25.274,37 EUR, die im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander aufzubringen sind, teilweise ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 11.406.587,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude 1 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. OG, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte West-Rhein-Treuhand Zacharias & Demmer Part mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 30. Juni 2017 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L., Köln, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz festgestellten Prüfungshemmisse haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz darstellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat in 2010 die Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsge- setz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG NRW) für Baumaßnahmen der SRS i. L. geprüft. Nach den Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes sind die Auftragsvergaben teilweise nicht entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vergabeverstöße können, je nach Grad des Verstoßes, zu Zuschussrückforderungen führen. Über das potentielle Vorhandensein weiterer Vergabeverstöße bei abgerechneten und

noch nicht abgerechneten Maßnahmen der SRS i. L. kann derzeit keine hinreichende Aussage getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss bezüglich nicht vollständig passivierter Zuschussrückforderungen fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 30. Juni 2017

Die Liquidatoren

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.12.2017 (Montag)	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr</p> <p>Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr</p>	21.12.2017 (Donnerstag)	<p>Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 13.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr</p>
19.12.2017 (Dienstag)	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.